



Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft ▪ 9800 Spittal a. d. Drau ▪ Egarterplatz 2

Internet
www.vgspittal.at

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Sachbearbeiter
Ing. Müller/ET

Telefon/DW
050 536-62260

Fax
050 536-62339

An alle Gemeinden
des politischen Bezirkes Spittal/Drau

Datum
9. November 2012

mit Ausnahme der Gemeinden:
Radenthein, Reißbeck, Seeboden u. Spittal/Drau

Betrifft:

Änderung Kärntner Bauordnung und Kärntner Bauvorschriften mit 1.10.2012

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
geschätzte AmtsleiterInnen und BausachbearbeiterInnen,

anlässlich der erfolgten Änderungen in der Kärntner Bauordnung (K-BO) und in den Kärntner Bauvorschriften (K-BV) mit 1.10.2012, möchte ich als Referatsleiter der Abteilung Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau, Sie ersuchen, bei der Abwicklung von baubewilligungspflichtigen Vorhaben folgende Punkte zu beachten:

- Auf Grund der Einführung der OIB-Richtlinien sind Änderungen in unseren bautechnischen und brandschutztechnischen Vorschriften erforderlich. Diese sind in Arbeit und werden von uns in den Wintermonaten ausgegeben.
- Bei einem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung muss in den Einreichunterlagen (Baubeschreibung) unbedingt die **Gebäudeklasse** (GK 1 – GK 5) angegeben sein.
- Im Schnitt und in den Ansichten sind der genaue Verlauf des Urgeländes und des projektierten Geländes einzuzeichnen.
- Im Lageplan sind die **Abstandsflächen gemäß § 5 K-BV** darzustellen und die Anlagen für die Niederschlagswasserverbringung und Abwasserbeseitigung einzuplanen.
- Bei größeren Bauvorhaben, z. B. einem Gebäude mit über 2 Wohneinheiten, ist zur genauen Beurteilung durch den Sachverständigen, ein größerer Verhandlungszeitraum einzuräumen - sinnvoll wäre vor Beginn der Verhandlungen eine Projektbesprechung durchzuführen.
- Die Einreichunterlagen - Pläne, Berechnungen und Beschreibungen - müssen von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten verfasst und unterfertigt sein.

- Einreichunterlagen, die nicht der Bauansuchenverordnung entsprechen, führen zu Problemen in der Abwicklung des Bauverfahrens. Es ist daher darauf zu achten, dass die Unterlagen vollständig und alle Angaben und Darstellungen gemäß den Bestimmungen der Bauansuchenverordnung darin enthalten sind.
- Bei größeren Vorhaben und Umbauten ist ein Sachverständiger der Feuerpolizei vom Kärntner Landesfeuerwehrverband beizuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Referatsleiter:



Ing. Arnold Müller

Nachrichtlich an:

- Hrn. Heimo Unterpirker, Geschäftsstellenleiter der VG